

# TAX Information



**Ausgabe 2/2010**  
vom 22.1.2010

**eccontis treuhand informiert**

über wesentliche Änderungen im Sozialversicherungs-, Arbeits- und Lohnsteuerrecht

Für den Inhalt verantwortlich:  
Renate Aigner

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

**Sozialversicherungswerte für 2010**

Höchstbeitragsgrundlage täglich	EUR	137,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	EUR	4.110,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für SZ	EUR	8.220,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie DN ohne Sonderzahlungen	EUR	4.110,00
	EUR	4.795,00
Geringfügigkeitsgrenze täglich	EUR	28,13
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	EUR	366,33
Grenzwert für Dienstgeberabgabe DAG	EUR	549,50
Monatlicher Beitrag nach § 19a ASVG	EUR	51,69
Verzugszinsen		6,01%

**Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei niedrigem Einkommen**

Für Bezieher von niedrigen Entgelten kommt es seit 1. Juli 2008 zu einer Reduzierung bzw. zum vollständigen Entfall der AV-Beiträge auf der Dienstnehmerseite. Die Höhe des Beitragssatzes hängt von der Höhe des Bruttomonatsentgelts ab.

Die Werte für 2010 betragen:

bis	EUR 1.155,00	0 %
über	EUR 1.155,00 bis EUR 1.260,00	1 %
über	EUR 1.260,00 bis EUR 1.417,00	2 %

Ab einem Bruttoentgelt von mehr als EUR 1.417,00 fällt der „normale“ Beitragssatz von 3 % an. Diese Regelung gilt auch für freie Dienstnehmer und bei der Ermittlung der Beiträge von Sonderzahlungen. Die oben angeführten Grenzen werden jährlich valorisiert.

**Bonus/Malus**

Die Bestimmungen zum Bonus/Malus wurden mit 1. September 2009 ersatzlos aufgehoben. Konkret bedeutet dies, dass für Einstellungen und Freisetzungen älterer ArbeitnehmerInnen nach dem 31.8.2009 weder ein Bonus gebührt, noch ein Malus anfällt. Bestehende Bonusfälle bleiben weiterhin aufrecht. Für Arbeitsverhältnisse, die arbeitsrechtlich nach dem 31. August 2009 beendet werden, fällt der Malus nicht mehr an.

### **Lohnnebenkostenpflicht für freie Dienstverhältnisse**

Vergütungen an freie Dienstnehmer unterliegen ab 1.1.2010 der Pflichtigkeit in den Abgaben DB (4,5 %), DZ (OÖ 0,36 %) und KommSt. (3 %). Der einzige abgabenrechtliche Unterschied zu echten DienstnehmerInnen besteht ab 2010 im WF-Beitrag von gesamt 1 %.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht haben alle Spezialgesetze, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen auf freie Dienstnehmer keine Anwendung (dh ua kein Urlaubsanspruch, keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie keine Sonderzahlungen).

Vorsicht bei Aufwandsentschädigungen

Nach derzeitiger Rechtsprechung besteht Beitragspflicht (DB, DZ, KommSt) für Fahrt- und Reisekostengelder und sonstige Auslagensätze, die an Gesellschafter-GeschäftsführerInnen ausbezahlt werden. Ohne gesetzliche Änderung ist zu befürchten, dass diese für GeschäftsführerInnen nachteilige Rechtsprechung auch für alle freien DienstnehmerInnen gelten soll. In Zukunft könnten daher freie DienstnehmerInnen sogar gegenüber echten Dienstverhältnissen diskriminiert werden, zumal Fahrt- bzw Reisekostenentschädigungen bei letzteren keine Lohnnebenkosten auslösen.

### **Pendlerpauschale, Kilometergeld bleibt 2010 in voller Höhe**

Die am 1. Juli 2008 erfolgte Erhöhung von Pendlerzuschlag, Pendlerpauschale und Kilometergeld war ursprünglich bis 31.12.2009 befristet. Diese Befristung wurde bis 31.12.2010 verlängert.

### **Behindertenausgleichstaxe 2010**

Die Ausgleichstaxe für das Jahr 2010 beträgt EUR 223,00 pro Person und Kalendermonat (2009: EUR 220,00).